



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0771/2019		Datum: 19.09.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	63-Brückenbauamt	Az.: 63/Pau	
Betreff:			
Haushalt 2019: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen,,			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2019 einer weiteren erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“ in Höhe von 150.000 € zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Minderaufwendungen (Minderauszahlungen) in den Produkten 5431 „Landesstraßen“ (50.000 €) und 5441 „Bundesstraßen“ (100.000 €).

Begründung:

Für die Maßnahme „Deckensanierung Kurt-Schumacher-Brücke“ stehen im Haushaltsjahr 2019 bei dem Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“ Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 € zur Verfügung.

Das nach der öffentlichen Ausschreibung günstigste Angebot schloss mit einer Angebotssumme von rund 745.000 €. Daneben werden noch weitere Haushaltsmittel für die Entsorgung von belastetem bituminösen Fugenmaterial sowie für Straßenmarkierungsarbeiten benötigt.

Aufgrund des schlechten Zustandes des Fahrbahnbelags (Blasenbildung) soll die Maßnahme noch vor Eintritt der Wintermonate umgesetzt werden, da es mit Eintritt der nassen und kalten Jahreszeit zu einem Aufplatzen der Blasen kommen kann. Diese Schäden würden zu Dauerhaftigkeits- und Verkehrssicherheitsproblemen führen. Darüber hinaus soll dieses Vorhaben abgeschlossen sein, wenn die hier einmündende Nordtangente für den Verkehr freigegeben wird.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen (Auszahlungen) zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o.a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 150.000 € im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in gleicher Höhe aus Minderaufwendungen (Minderauszahlungen) in den Produkten 5431 „Landesstraßen“ (50.000 €) und 5441 „Bundesstraßen“ (100.000 €), Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) liegen vor.